

Auszug

aus der Allgemeinen Wasserbezugsordnung des Wasserverbandes Bersenbrück vom 02. Dezember 1996

§ 2

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Mitgliederverzeichnis und im Grundbuch der zusammenhängende Grundbesitz eines oder mehrerer Verbandsmitglieder, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Grundsätzlich wird bei Doppel- bzw. Reihenhäusern je Haus ein Hausanschluß erstellt. Das gleiche gilt, wenn sich auf einem Grundstück mehrere Wohngebäude befinden.

§ 5

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Absperrventil hinter dem Wasserzähler. Der WV übergibt das Wasser am Ende der Anschlußleitung.

(2) Der WV bestimmt die Anlage der Zuleitung sowie die Lage des Hauptabsperrventils und der Wasserzählergarnitur. Er soll sich hierbei, soweit möglich, den örtlichen Verhältnissen des Grundstücks anpassen.

Für die Unterbringung der Zählergarnitur ist der ersterreichbare frostfreie Raum zur Verfügung zu stellen. Ist ein Keller vorhanden, so ist die Wasserzählergarnitur hier einzubauen. Fehlt ein Keller oder ein anderer geeigneter frostfreier Raum, so muß entweder ein Wasserzählerschacht auf Kosten des Mitgliedes wasserdicht eingebaut werden oder eine geeignete Frostschutzeinrichtung auf Kosten des Mitgliedes gebaut werden. Die Unterhaltung dieser Einrichtungen (Wasserzählerschacht und Frostschutzeinrichtung) hat in jedem Fall das Verbandsmitglied zu tragen.

Für die Anschlußarmaturen ist mindestens ein Raum zur Verfügung zu stellen, der eine Höhe von 0,5 m, eine Breite von 0,7 m und eine Tiefe von 0,2 m aufweist.

(3) Lage, Art (Baustoffe und Nennweite) und Zahl der Anschlußleitungen, sowie Veränderungen an bestehenden Anschlußleitungen werden vom WV bestimmt. Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, so bestimmt der WV an welche Leitung der Abnehmer angeschlossen wird. Begründete Wünsche des Abnehmers und die örtlichen Verhältnisse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Anschlußleitungen werden ausschließlich durch den WV hergestellt, verändert, unterhalten, erneuert und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf die Anschlußleitung vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anschlußleitung verbleibt einschl. des Wasserzählers im Eigentum des WV.

(5) Die Erdarbeiten innerhalb des Anschlußgrundstückes (einschl. Wiederherstellung der Oberfläche und evtl. Pflasterarbeiten) der evtl. Bau eines Wasserzählerschachtes und falls notwendig, eine Frostschutzeinrichtung können vom Mitglied nach Anweisung selber ausgeführt werden. Der WV behält sich jedoch vor, diese Arbeiten durch einen Unternehmer ausführen zu lassen. In Gebieten, in denen Wasserhaltung erforderlich wird, kommt nur die Ausführung durch Firmen in Frage.

(6) Werden Verbesserungen, Erweiterungen oder Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen, die vom Mitglied veranlaßt werden, erforderlich, so hat das Verbandsmitglied die Änderungen beim Verband zu beantragen und die Kosten zu erstatten.

(7) Das Verbandsmitglied darf weder mittelbar noch unmittelbar Arbeiten oder Veränderungen an der Hausanschlußleitung oder der Wasserzählergarnitur vornehmen.

(8) Das Straßenabsperrventil für die Hausanschlußleitung darf nur vom WV oder seinen Beauftragten benutzt werden. Für das Abstellen des Hausanschlusses durch den Hauseigentümer ist ein Ventil hinter dem Wasserzähler vorhanden.

(9) Die Kosten der durch Verschulden des Verbandsmitgliedes, sei es unmittelbar oder mittelbar (Kinder, Personal usw.) notwendig gewordenen Reparaturen am Anschluß sowie die Kosten der hierdurch notwendigen Neuanlage von Wasserzählern trägt das Verbandsmitglied.

(10) Die Leitungsanlagen, Anschlußleitungen und der Wasserzähler dürfen nicht ohne Genehmigung des Verbandsvorstehers entfernt werden. Reparaturen an ihnen dürfen nur von den hierzu vom WV Beauftragten vorgenommen werden.

(11) Bei Neubauten ist vom Bauherrn zu veranlassen, daß ein Schutzrohr im Kellermauerwerk gleich bei Herstellung eingemauert wird. Wird dieses vergessen, kommt der WV für evtl. Undichtigkeiten nicht auf.

(12) Schäden, die sich an den Anschlußleitungen zeigen, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen und Mauerdurchführungen, sind dem WV sofort mitzuteilen.